



.....
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), Nernstweg 32, D-22765 Hamburg
Tel. +40-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Am Köllnischen Park 1, D- 10179 Berlin
www.bund.net

Stellungnahme

des
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)

in Kooperation mit dem
BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

zu dem

Zweiten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Entwurf vom 3. Juni 2004)

des
Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Vorbemerkung

Das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) begrüßt grundsätzlich die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes.

Wir möchten jedoch nachdrücklich zum Ausdruck bringen, dass diese extrem partielle Änderung nicht einmal ansatzweise den Anforderungen aus der aktuellen politischen Agenda auf globaler, Europäischer und nationaler Ebene entspricht. Notwendig wäre eine grundsätzliche Neuformulierung des Pflanzenschutzgesetzes, damit es endlich von einem Gesetz zur primären Regelung der Zulassung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in ein Pflanzenschutzgesetz überführt wird, das dem Minimierungsgebot im chemischen Pflanzenschutz gerecht wird.¹

Auch wenn das BMVEL dieser generellen Anforderung nicht nachkommen sollte, sind aktuell zwei Änderungen zwingend durchzuführen: die Herstellung des gläsernen Pestizideinsatzes in Deutschland und des gläsernen Pestizidexports.

Nur wenn die Daten über den Pestizideinsatz im Inland und den Pestizidexport nicht weiterhin geheim gehalten werden, kann nachhaltiger Pflanzenschutz und Verantwortung für den Umgang mit gefährlichen Pestiziden als gesellschaftliche Aufgabe verstanden und aktiv betrieben werden.

Der im Zusammenhang mit der Neufassung der „Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ angekündigte gläserne Pestizideinsatz ist langfristig ökonomisch sinnvoll nur realisierbar, wenn die derzeit im Entwurf für die Änderung des PflSchG neu formulierte Aufzeichnungspflicht durch eine Datenerfassungs- und Veröffentlichungspflicht ergänzt wird. Das aktuell verfolgte Konzept, parallel zu der Meldepflicht nach dem Pflanzenschutzgesetz mit Hilfe von Steuergeldern Daten über den Pestizideinsatz in einzelnen Anbaukulturen zu erfassen (NEPTUN), erscheint nur kurzfristig für eine Übergangszeit sinnvoll.

Mit dem aktuell vorliegenden Änderungsentwurf wird ansonsten lediglich der (Parallel-) Import von Pestiziden geregelt. Mit der Neufassung der Importregelungen sollen u. a. die Interessen der hiesigen Pestizidindustrie besser geschützt werden.

Es gibt jedoch abseits der Problematik der „Parallelimporte“ zudem ein hohes Schutzgut, das Mensch und Umwelt besonders in Armutsregionen der Welt

¹ Es ist dringend jenen politischen Absichten Rechnung zu tragen, wie sie im 1993 verabschiedeten Fünften Umweltaktionsprogramm sowie im Sechsten Umweltaktionsprogramm der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck gebracht wurden. Im Fünften Umweltaktionsprogramm von 1993 wird bezüglich der "EG-Zielvorgaben bis zum Jahr 2000" im Bereich der "Land- und Forstwirtschaft" u. a. formuliert: "Beträchtliche Verringerung des Pestizideinsatzes je landwirtschaftlich genutzter Flächeneinheit und Schulung der Landwirte im Einsatz von Methoden der integrierten Schädlingsbekämpfung - zumindest in allen für den Naturschutz wichtigen Gebieten." Das sechste Umweltaktionsprogramm von 2002 schlägt wiederum einen Maßnahmenkatalog vor, um den Gebrauch von Pestiziden „signifikant“ zu senken.

betrifft, das sich aus dem durch die Bundesregierung anerkannten FAO Verhaltenskodex ergibt und das den Pestizidexport betrifft.

PAN Germany hat in Kooperation mit Brot für die Welt in der Veröffentlichung „Für einen gläsernen Pestizidexport“ kürzlich detailliert dargelegt, dass eine verbesserte Exportregelung im § 19 PflSchG nachhaltig dazu beitragen kann, dass Menschen und ihre Umwelt, besonders in Entwicklungsländern, in Zukunft besser vor den zum Teil dramatischen Auswirkungen gefährlicher Pestizide geschützt werden². Deshalb möchte PAN Germany auf diesbezügliche Änderungen im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes dringen.

§ 6 PflSchG um die Veröffentlichung der Daten aus der Aufzeichnungspflicht erweitern

Der § 6 PflSchG ist um eine Meldepflicht für die in der Landwirtschaft eingesetzten Pestizide zu ergänzen.

Jährlich zum 31. März haben alle betrieblichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln der Biologischen Bundesanstalt für das vorangegangene Kalenderjahr die gemäß § 6 Abs 5 (NEU) erfolgenden Aufzeichnungen zu melden.

Begründung

In Deutschland werden, soweit es den gesamten Pestizideinsatz betrifft, gegenwärtig nur Daten über die durch den Handel abgegebenen Mengen veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten enthalten keine Angaben über die einzelnen Wirkstoffe und Handelsprodukte, sondern nur Zusammenfassungen auf der Basis chemischer Stoffklassen. Für das Monitoring des Umweltverhaltens von Pestiziden und für die Bewertung von Reduktionsmaßnahmen im Pflanzenschutz sind diese Daten völlig unzureichend. Nach dem BNatSchGNeuregG ist die Dokumentation nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes durchzuführen. Mit dem Entwurf soll nun im PflSchG die Maßgabe ausformuliert werden.

Die derzeitige Fassung des Entwurfes greift jedoch viel zu kurz. Zwar werden AnwenderInnen danach zur Aufzeichnung verpflichtet, es ist jedoch bisher nicht vorgesehen, die Daten zentral zu erfassen, anonymisiert zu veröffentlichen und auszuwerten. Nur eine zentrale Erfassung und (anonymisierte) Veröffentlichung der Daten würde dem von Verbraucherministerin Renate Künast gewünschten gläsernen Produkt entsprechen.

Es hat sich gezeigt, dass Daten über den Pestizideinsatz von sehr hohem Wert für das Monitoring des Umweltverhaltens von Pestiziden, für epidemio-

² Die Broschüre Für einen gläsernen Pestizidexport, PAN Germany & Brot für die Welt, Hamburg 2004 kann von der PAN Germany Homepage unter <http://www.pan-germany.org> herunter geladen werden.

die Produktion, Formulierung, Verkäufe, Qualität und Quantität von Pestiziden zur Verfügung zu stellen.⁶

In Artikel 12.9 des FAO Verhaltenskodex werden sodann die Aufgaben von Nicht-Regierungsorganisationen näher bestimmt. Diese sollen eine wichtige Rolle nicht nur hinsichtlich der Umsetzung, sondern auch bezüglich des Monitoring, also der Überwachung der Einhaltung des FAO Verhaltenskodex, übernehmen. Dazu ist die Veröffentlichung von aussagekräftigem Datenmaterial grundlegend. Ohne Fakten können NGOs kein qualifiziertes Monitoring realisieren.

Die Bundesregierung kann mit den o.g. Änderungen die Rahmenbedingungen für eine zukünftig verantwortungsvolle Politik in Bezug auf den Pestizidhandel schaffen und den Anforderungen des FAO-Verhaltenskodex gerecht werden

* * *

⁶ „6.2.7 (Pesticide industry should:) provide their national governments with clear and concise data on export, import, manufacture, formulation, sales, quality and quantity of pesticides.“